VERORDNUNG (EWG) Nr. 851/78 DES RATES

vom 24. April 1978

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 über die Beihilfe für Ölsaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2560/77 [2], insbesondere auf Artikel 27 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß hat in seiner Stellungnahme über Raps- und Rübsenöl empfohlen, daß bei solchem Öl zur menschlichen Ernährung Ölen der Vorzug zu geben ist, die einen niedrigen Gehalt an Erukasäure haben.

Die Mehrzahl der Erzeuger der Gemeinschaft baut bereits Saaten mit geringem Erukasäuregehalt an. Um den Erzeugern einen Anreiz zu geben, diese Umstellung fortzuführen, ist es angezeigt, die Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 des Rates vom 28. September 1971 über die Beihilfe für Ölsaaten [3] dahin gehend zu ändern, daß bei zu Ernährungszwecken bestimmter Erzeugung die Beihilfe nur für solche Saaten gewährt wird, deren Gehalt an Erukasäure einen gewissen Grenzwert nicht überschreitet.

Außerdem muß sichergestellt sein, daß die Beihilfe für Saaten mit hohem Erukasäuregehalt nur dann gewährt wird, wenn diese Saaten nicht für Ernährungszwecke bestimmt sind.

Diese Verordnung sollte nur so lange anwendbar sein, wie für eine Beurteilung ihres Nutzeffektes erforderlich —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 wird durch folgenden Absatz ergänzt :

„Für Raps- und Rübsensamen wird die Beihilfe nur gewährt, wenn das Öl dieser Saaten

— einen auf den Gesamtgehalt an Fettsäuren in der Fettphase bezogenen Erukasäuregehalt aufweist, der einen nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG festzulegenden Prozentsatz nicht überschreitet, oder

— für andere als Ernährungszwecke in der Gemeinschaft bestimmt ist, die nach dem im ersten Gedankenstrich genannten Verfahren festzulegen sind."

Artikel 2

Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2114/71 erhält folgende Fassung :

„*Artikel 10*

(1) Der Anspruch auf die Beihilfe entsteht

a) für Raps- und Rübsensamen, deren Öl einen auf den Gesamtgehalt an Fettsäuren in der Fettphase bezogenen Erukasäuregehalt aufweist, der den in Artikel 1 genannten Prozentsatz nicht überschreitet, sowie für Sonnenblumenkerne zum Zeitpunkt der Verarbeitung der Saaten zur Gewinnung von Öl ;

b) für andere als die unter Buchstabe a) genannten Raps- und Rübsensamen, die für andere als Ernährungszwecke bestimmt sind, zum Zeitpunkt, zu dem das aus diesen Saaten gewonnene Öl seine vorgesehene Bestimmung erreicht hat.

(2) Die Beihilfe wird dem Inhaber der in Artikel 4 genannten Bescheinigung in dem Mitgliedstaat, in dem die Ölsaaten unter Kontrolle gestellt werden, ausgezahlt

— für die Saaten nach Absatz 1 Buchstabe a), wenn der Nachweis für die Verarbeitung erbracht ist,

— für die Saaten nach Absatz 1 Buchstabe b), wenn der Nachweis erbracht ist, daß das Öl seine vorgesehene Bestimmung erreicht hat.

Die Beihilfe kann jedoch, sobald die Saaten unter Kontrolle stehen, im voraus gezahlt werden, wenn für ihre Verarbeitung eine Garantie gegeben wird."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Juli 1979 bis zum 30. Juni 1982.

---

[1] ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
[2] ABl. Nr. L 303 vom 28. 11. 1977, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 222 vom 2. 10. 1971, S. 2.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 24. April 1978.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DALSAGER